

SATZUNG

der Stadt Hockenheim über verkaufsoffene Sonntage

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 21.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass der im nachfolgenden genannten Termine dürfen in der Stadt Hockenheim die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) an den jeweiligen Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

1. Frühlingsfest (3. Sonntag nach Ostern)
2. Markt der Zünfte (in den geraden Jahren jeweils am 2.Sonntag im Juni)
3. Kerwe (1. Sonntag im Oktober)

Sofern es zu Überschneidungen der Termine mit besonders geschützten Feiertagen oder mit Großveranstaltungen kommt oder es sonstige wichtige Gründe für eine Verlegung gibt, ist im Einzelfall eine Abweichung von den Traditionsterminen mit Zustimmung des Gemeinderates möglich.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über verkaufsoffene Sonntage vom 24.01.2013 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf Grund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt nicht ein, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Hockenheim innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hockenheim, 22.03.2018



Thomas Jakob-Lichtenberg
Bürgermeister